



Arbeitshilfe

Sanktionen/Meldeversäumnisse

Stand August 2011

Prozessabläufe/Schnittstellenbeschreibung
Markt und Integration/Materielle Leistung

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Übersicht

- **Rechtliche Grundlagen**

- [§31 SGB II](#)
- [§31a SGB II](#)
- [§31b SGB II](#)
- [§32 SGB II](#)

- **Markt und Integration**

- Sanktionstatbestände
- Sanktionsprüfung/wichtiger Grund
- Sanktionsentscheidung
- [Dokumentation/Ablaufschema](#)

- **Materielle Leistung**

- Sanktionstatbestände
- Sanktionsprüfung/wichtiger Grund
- Sanktionsentscheidung
- [Umsetzung Sanktion](#)
- [Dokumentation/Ablaufschema](#)

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Rechtliche Grundlagen - §31 SGB II - Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

- 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,*
- 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,*
- 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.*

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähige Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

- 1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,*
- 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,*
- 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder*
- 4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.*

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Rechtliche Grundlagen - §31a SGB II – Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

((1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurück-liegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechend.

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Rechtliche Grundlagen - §31b SGB II – Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Rechtliche Grundlagen - §32 SGB II - Meldeversäumnis

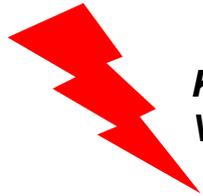
(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Markt und Integration – Sanktionstatbestände

Die Integrationsfachkraft **muss** über den Eintritt einer Sanktion **entscheiden, wenn ein Sanktionstatbestand erfüllt ist.**



Kein Ermessen! Sanktionstatbestände sind zu prüfen. Die Prüfung ist in VerBiS/Kundenhistorie zu dokumentieren.

Die Sanktionstatbestände sind definiert:

1. §31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II: Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung oder dem sie ersetzenden Verwaltungsakt zu erfüllen, insbesondere Eigenbemühungen nachzuweisen
2. §31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II: Weigerung eine zumutbare Arbeit, Ausbildung etc. aufzunehmen, auszuführen oder fortzusetzen oder deren Anbahnung durch Verhalten verhindern
3. §31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II: eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch geben
4. §32 SGB II Meldeversäumnisse

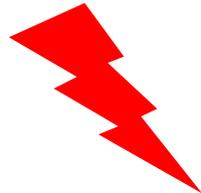
Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Markt und Integration – Sanktionsprüfung/wichtiger Grund

„beurteilt“ die Gründe (s. § 31 Abs. 1 Nr. 1-3), die zu einer Sanktion führen
Mögliche Gründe sind definiert – **kein** Ermessen

Wird ein wichtiger Grund nachgewiesen? [Beispiele](#)

Beurteilung:



wichtiger Grund – keine Sanktion

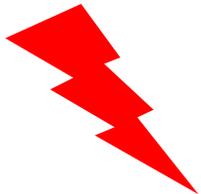
kein wichtiger Grund – Sanktion tritt ein

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Markt und Integration – Sanktionsentscheidung

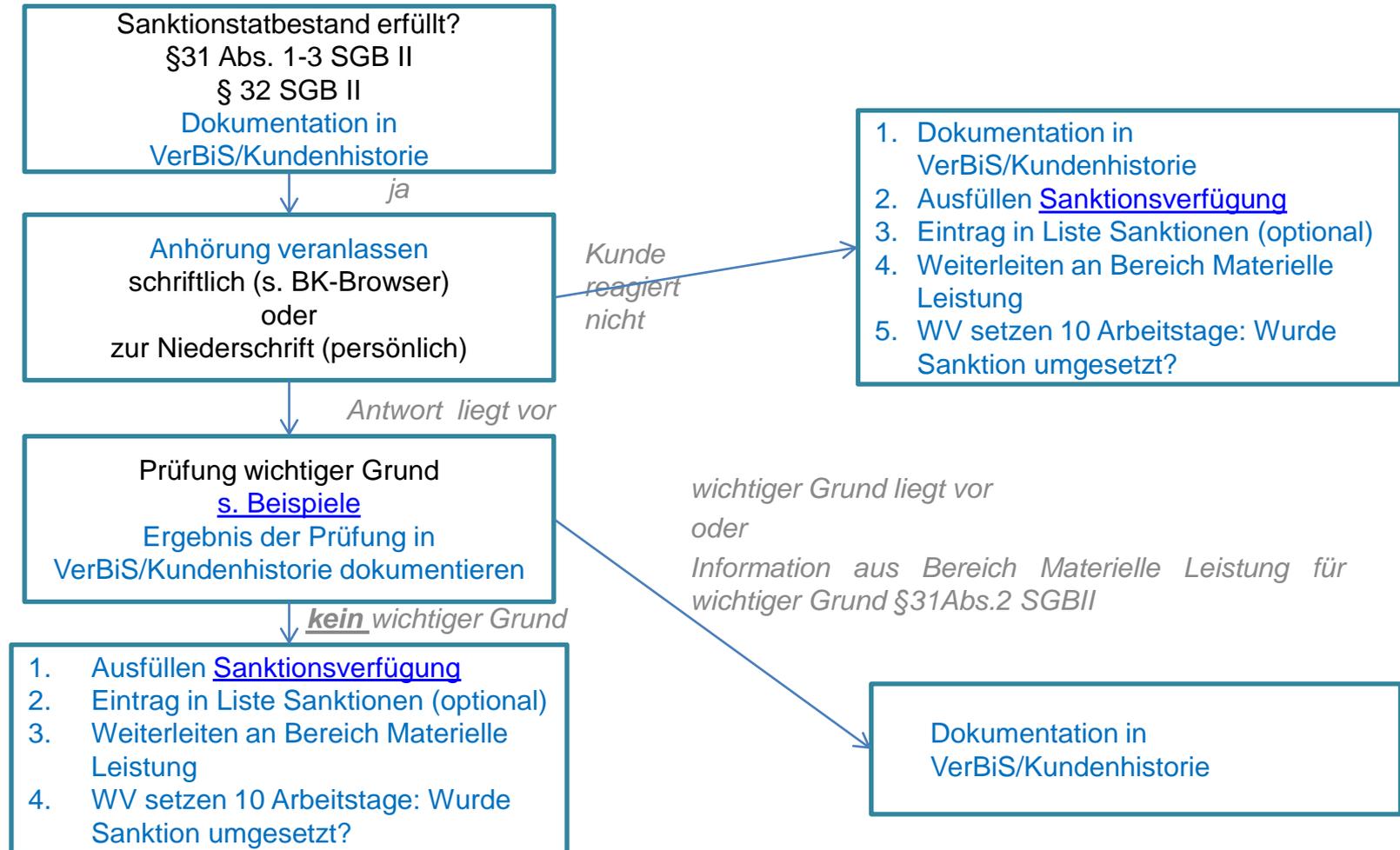
- *Im Rahmen der Sanktionsentscheidung sind der sanktionsbegründende Tatbestand, die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Gründe und die getroffene Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren (VerBIS/Kundenhistorie).*
- *Liegt kein wichtiger Grund vor, ist die **Sanktionsverfügung** auszufüllen und dem Bereich Materielle Leistung zur Umsetzung zu zuleiten.*

*Auch hier gilt: **Sanktionsbegründender Tatbestand, in der Anhörung vorgebrachte Gründe und getroffene Entscheidung sind ausführlich zu dokumentieren!***



Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

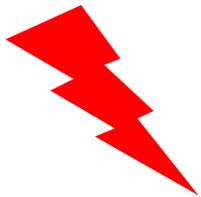
Markt und Integration – Dokumentation/Ablaufschema



Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Materielle Leistung – Sanktionstatbestände

Der/die Leistungssachbearbeiter/in **muss** über den Eintritt einer Sanktion **entscheiden**, wenn ein **Sanktionstatbestand erfüllt** ist.



Kein Ermessen! Sanktionstatbestände sind zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Die Sanktionstatbestände sind definiert:

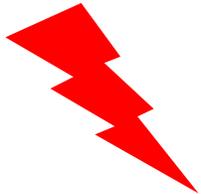
1. § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II: *Volljähriger vermindert sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung od. Erhöhung des Alg II herbeizuführen*
2. § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II: *Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten nach Belehrung über die Rechtsfolgen*
3. § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II: *Sperrzeittatbestand oder Erlöschensgrund wurde seitens der BA hinsichtlich Alg I festgestellt*
4. § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II: *theoretische Erfüllung des Sperrzeittatbestandes § 144 SGB III*
5. § 32 SGB II: *Meldeversäumnis*

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Materielle Leistung – Sanktionsprüfung

Der Leistungssachbearbeiter/die Leistungssachbearbeiterin subsumiert den Sachverhalt unter den Tatbestand, prüft also, ob der Sanktionstatbestand erfüllt ist.

Eine in § 31 Abs.2 SGB II definierte Pflichtverletzung mindert den Leistungsanspruch kraft Gesetzes!



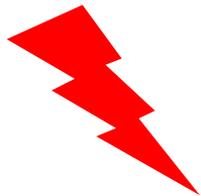
Kein Ermessen!

Das Eintreten einer Sanktion ist lediglich in Form eines Sanktionsbescheides festzustellen (kein Aufhebungs- und/oder Änderungsbescheid erforderlich).

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Materielle Leistung – Sanktionsentscheidung

- *Im Rahmen der Sanktionsentscheidung sind der sanktionsbegründende Tatbestand, die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Gründe und die getroffene Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. darzulegen. Wenn die **Prüfung** ergeben hat, dass der **Sanktionstatbestand nicht erfüllt** ist, ist ein **Aktenvermerk anzufertigen**, damit auch im Nachhinein nachvollzogen werden kann, dass ein Sanktionstatbestand geprüft und warum von einer Sanktion abgesehen wurde.*
- *Ist der Sanktionstatbestand erfüllt, ist ein Sanktionsbescheid an die Person zu erlassen, die die Pflichtverletzung begangen hat. Der Sanktionsbescheid hat nach der neuen Fassung des SGB II feststellenden Charakter.*



Kein Ermessen!

Arbeitshilfe Sanktionen Stand August 2011

Materielle Leistung – Dokumentation/Ablaufschema

